

87. Ist eine Berufung des Klägers, dessen Klageanträge durch die ausgesprochene Ehescheidung völlig entsprochen ist, zulässig?

VI. Civilsenat. Urth. v. 10. Oktober 1895 i. S. G. (Wekl.) w. seine Ehefrau (Kl.). Rep. VI. 160/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch das Urteil erster Instanz war, dem prinzipialen Antrage der Klägerin gemäß, die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des

Beklagten vom Bande geschieden worden. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein und erzielte damit eine Abänderung jenes Urtheiles dahin, daß die Ehe nur bis zur Wiedervereinigung der Gemüther von Tisch und Bett geschieden werde. Die Revision des Beklagten wurde jedoch zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Den Hauptstreitpunkt hat in der Revisionsverhandlung die Frage gebildet, ob die Berufung der Klägerin, deren in erster Instanz gestelltem Antrage vom Landgerichte völlig entsprochen worden war, zulässig gewesen sei. Das Reichsgericht hat sich wiederholt im allgemeinen dahin ausgesprochen, daß die Berufung immer irgend eine formelle Beschwerde des Berufungsklägers voraussetze, daß also eine Berufung des völlig siegreich gebliebenen Klägers nicht zugelassen werden dürfe. Dies ist zuerst geschehen vom I. Civilsenat laut der Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 391 flg., und diesem haben sich darin angeschlossen der V. Civilsenat laut der Entsch. a. a. O. Bd. 29 S. 377 flg., der IV. Civilsenat in der Sache Rep. IV. 386/85, endlich der jetzt erkennende Senat in der Sache Rep. IIIa. 383/86; und zwar handelte es sich in den beiden letztgenannten Fällen, wie gegenwärtig, um Ehesachen, im Falle Rep. IIIa. 383/86 sogar um eine der vorliegenden in dem erheblichen Punkte völlig gleich beschaffene Sache. Das Berufungsgericht hat nun im angefochtenen Urtheile zwar die Richtigkeit jenes vom Reichsgerichte aufgestellten Grundsatzes im allgemeinen unterstellt, aber die Anwendung desselben auf Ehesachen mißbilligt. Die von ihm hierfür angegebenen Gründe erscheinen jedoch größtentheils nicht als zutreffend. Dies gilt, so weit sie dahin gehen, daß nach § 574 C.P.D. die §§ 489. 491 Abs. 2 derselben, auf welche jener allgemeine Satz hauptsächlich gestützt sei, in Ehesachen nicht anwendbar seien, und daß die Zulassung der Berufung des völlig siegreichen Klägers hier auch praktisch nötig sei, um ihm die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche zu ermöglichen, mit denen er nach § 576 C.P.D. in einem neuen Prozesse nicht mehr würde hervortreten dürfen. Es ist nicht abzusehen, weshalb die Wirkung des § 576 in solchen Fällen, wo nun einmal nach den sonstigen Grundsätzen der Civilprozessordnung eine Berufung von Seiten des Klägers ausgeschlossen wäre, dennoch durch Zulassung einer solchen zu seinen Gunsten abgeschwächt werden müßte. Was aber die Bezugnahme

auf die Nichtgeltung der §§ 489. 491 Abs. 2 für Ehesachen anlangt, so ist auf diese Paragraphen die Unzulässigkeit der Berufung des völlig siegreichen Klägers vom Reichsgerichte in Wirklichkeit niemals gestützt worden, auch nicht in dem vom Oberlandesgerichte noch angeführten Urtheile des V. Civilsenates bei Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 130, in welchem übrigens der Inhalt der oben angeführten Entscheidung des I. Civilsenates nicht beistimmend, sondern nur berichtend wiedergegeben wird. Daß mittels einer Berufung, abgesehen von Ehesachen, keine Klagenänderung durchzuführen, und im allgemeinen auch keine neuen Ansprüche zur Geltung zu bringen seien, das ist überhaupt nie zweifelhaft gewesen; die Frage war immer nur die, ob in den Ausnahmefällen, wo nach § 491 Abs. 2 in Verbindung mit § 240 Ziff. 2. 3 C.P.O. neue Ansprüche in der Berufungsinstanz eingeführt werden dürfen, allein um ihretwillen dem völlig siegreichen Kläger die Berufung zu gestatten sei, und diese Frage ist es, welche vom Reichsgerichte in den obigen Entscheidungen verneint worden ist.

Ob andererseits überhaupt bei der dort vom Reichsgerichte angenommenen Ansicht (gegen welche sich u. a. das oberste Landesgericht für Bayern in dem bei Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 131 abgedruckten Urtheile, und zwar nicht bloß für Ehesachen, erklärt hat) stehen zu bleiben sein würde, kann dahingestellt bleiben. Der jetzt erkennende Senat nimmt jedenfalls an, daß auch unter dieser Voraussetzung doch für diejenigen Fälle, wo die Auflösung einer Ehe durch Richterspruch in Frage steht, eine Ausnahme anerkannt werden müsse, indem er den von ihm in der Sache Rep. IIIa. 883/86 eingenommenen entgegenge-setzten Standpunkt nach abermaliger Erwägung der Frage aufgibt. Zu einer vorgängigen Verweisung der Rechtsfrage zur Entscheidung an die vereinigten Civilsenate war kein Anlaß gegeben, da keine entgegenstehende Entscheidung eines anderen Senates vorlag; denn das oben angeführte Urtheil des IV. Civilsenates in der Sache Rep. IV. 386/85 betraf nicht die Ehescheidung selbst, sondern nur die Schuldfrage, sowie das Verbot der Wiederverheirathung der Gegenpartei. Der IV. Civilsenat hat vielmehr in Fällen, wo in erster Instanz die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung nach preussischem Landrechte ausgesprochen worden war, die Berufung des Klägers, bezw. Widerklägers, nach dessen eigenem Antrage erkannt war, gegen das Scheidungsurteil gerade zugelassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 371 und die Sache Rep. IV. 256/93.

Die Gründe sind dort teils in der besonderen prozessualen Beschaffenheit der Ehefachen gefunden worden, wonach das Gericht sogar von Amts wegen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe die Wahrheit zu erforschen habe (§§ 577. 581 C.P.D.), teils in den Erwägungen, daß durch Erklärungen des Anwaltes als solchen nicht ohne weiteres die materielle Grundlage für eine Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung für beschafft gelten könne, und daß weiter materiell selbst die wirkliche gegenseitige Einwilligung vor Rechtskraft des Scheidungsurteiles nicht rechtlich bindend sei. Der jetzt erkennende Senat läßt die Triftigkeit des aus der minderen Bedeutung der nur vom Anwalte abgegebenen Erklärungen hergenommenen Grundes dahingestellt, schließt sich aber im übrigen den dargelegten Gründen an, indem er weiter in Betracht zieht, daß nicht nur die durch Prozeßanträge zu erkennen gegebene gegenseitige Einwilligung, sondern alle auf Ehetrennung gerichteten Parteianträge nicht bloß, wie andere Prozeßanträge, prozessuale, sondern zugleich die materielle Bedeutung haben, eine nach dem materiellen Rechte erforderliche Grundlage für die auszusprechende Auflösung der Ehe erst zu schaffen, ohne doch in dieser Beziehung unwiderruflich zu sein. Es handelt sich hier stets um Fälle, wo der Kläger das ihm in erster Instanz schon zugesprochene Recht wieder aufgeben will. Das kann er bei allen übrigen Rechtsstreitigkeiten dadurch erreichen, daß er dem zu seinen Gunsten ergangenen Urteile keine weitere Folge giebt; falls aber auf Ehetrennung erkannt ist, tritt diese mit der Rechtskraft des Urteiles selbst dann ein, wenn sie in diesem Augenblicke nicht mehr dem Willen des obsiegenden Klägers entsprechen sollte, und diese Rechtskraft wird ohne sein Zutun herbeigeführt, indem nach § 582 C.P.D. solche Urteile von Amts wegen zugestellt werden. Ebendeshalb entspricht es, unter Berücksichtigung der in der Civilprozeßordnung den Ehefachen zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Ehe eingeräumten Ausnahmestellung, dem Geiste dieses Gesetzes, dem obsiegenden Kläger bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urteiles noch die Möglichkeit, dasselbe wieder zu beseitigen, offen zu lassen. Daß ihm dabei auch die fernere Möglichkeit offen steht, auf Erlassung einer anderen auf Ehetrennung gerichteten Entscheidung anstatt der

von ihm angefochtenen hinzuwirken, ergibt sich dann als Folge aus den übrigen betreffenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Aus diesen Gründen . . . ergab sich die Aufrechthaltung der angefochtenen Entscheidung in dem fraglichen Punkte. Im übrigen gaben die Erwägungen des Berufungsgerichtes zu Bedenken überhaupt keinen Anlaß, wie auch insoweit keine Revisionsangriffe erhoben worden sind.“ . . .